

## **BESCHÄFTIGUNGS- UND ARBEITSERLAUBNIS B Für Arbeitnehmer aus einem EU-Beitrittsland (Kroatien)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie alle notwendigen Dokumente, die Sie zur Beschäftigung eines Arbeitnehmers aus einem neuen EU-Beitrittsland (Rumänien, Bulgarien, Kroatien) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft benötigen.

Wir möchten Sie bitten, uns folgende Dokumente vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zurückzusenden.

1. Antragsformular (unten angehängt & ausdrückbar).
2. Einen vom Arbeitgeber unterschriebenen Arbeitsvertrag (Gesetz über die Arbeitsverträge vom 3.7.1978).
3. Kopie des Reisepasses oder Personalausweises des Arbeitnehmers oder, falls der Arbeitnehmer sich bereits legal in Belgien aufhält, eine recto-verso Kopie des von der Gemeinde ausgestellten belgischen Aufenthaltsdokuments.

Vorausgesetzt die Antragsakte ist vollständig, wird die Beschäftigungserlaubnis innerhalb von 5 Arbeitstagen durch das Ministerium ausgestellt. Die Gemeindeverwaltung händigt die Arbeitserlaubnis aus. Bei der Abholung muss ein aktuelles Passfoto (mit weißem Hintergrund) des Arbeitnehmers vorgelegt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Die zuständige Sachbearbeiterin



**ANTRAG AUF ERLAUBNIS ZUR BESCHÄFTIGUNG EINES AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERS**

(entsprechend dem K.E. zur Festlegung eines speziellen Verfahrens im Rahmen des K.E. vom 24/04/2006 sowie des K.E. vom 19/12/2006 zur Verlängerung der Übergangsmaßnahmen sowie des K.E. vom 24. Juni 2013, die beim Beitritt der neuen EU-Beitrittsländer eingeführt wurden)

In **einfacher Ausfertigung** durch den Arbeitgeber oder seinen Bevollmächtigten (schriftliche Vollmacht beifügen) auszufüllen und beim

**Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen** einzureichen.

**ARBEITGEBER** (Name und Vorname): \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

wohnhaft in: \_\_\_\_\_ von Beruf: \_\_\_\_\_

handelnd in seiner Eigenschaft als: \_\_\_\_\_

der <sup>1</sup>: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

Tätigkeitsbereich des Unternehmens: \_\_\_\_\_ Unternehmens-Nr.: \_\_\_\_\_

LASS-Nr.: \_\_\_\_\_ Paritätische Kommission: \_\_\_\_\_ Berufl. Einstufung: \_\_\_\_\_

**ARBEITNEHMER** (Name und Vorname): \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_ Geboren am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_ Nationalregister : \_\_\_\_\_

Wohnsitz (wenn die Person sich noch im Ausland befindet)

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Wohnsitz (wenn die Person sich in Belgien befindet)

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

derzeit Inhaber einer Arbeitserlaubnis Modell \_\_\_\_\_ Nr.: \_\_\_\_\_

und der Aufenthaltsgenehmigung <sup>2</sup> \_\_\_\_\_ gültig bis: \_\_\_\_\_

**BESCHÄFTIGUNG:** der Arbeitgeber beantragt die Genehmigung, den Arbeitnehmer als \_\_\_\_\_ in <sup>3</sup> \_\_\_\_\_

ab dem \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ zu beschäftigen.

Arbeitszeitregelung (Vollzeit oder Anzahl Stunden/Woche): \_\_\_\_\_

**GEHALT:** die Sozialversicherungsbeiträge werden gezahlt (Unzutreffendes streichen) in Belgien / im Ausland <sup>4</sup> von: \_\_\_\_\_

Das Bruttogehalt beläuft sich auf <sup>5</sup>: \_\_\_\_\_ pro: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Vollständige Bezeichnung und Anschrift des Unternehmers, in dessen Namen Sie handeln, angeben, sowie eine Telefonnummer, unter der Sie zu erreichen sind.  
<sup>2</sup> Ggf. Art und Nummer der dem Arbeitnehmer in Belgien erteilten Aufenthaltsgenehmigung angeben.  
<sup>3</sup> Vollständige Anschrift und ggf. Bezeichnung des Unternehmens, in dem die Arbeit verrichtet wird, angeben.  
<sup>4</sup> Falls die Sozialversicherungsbeiträge im Ausland gezahlt werden, Bezeichnung und Anschrift des ausländischen Unternehmens angeben, das den Arbeitnehmer bereitstellt.  
<sup>5</sup> Bruttogehalt (entsprechend Angaben LASS) angeben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Februar 2013 zur Festlegung von Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen, folgenden Artikel in das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer eingeführt hat.

*Artikel 4/1: Der Arbeitgeber, der einen Drittstaatsangehörigen zu beschäftigen wünscht, muss:*

- 1. vorab überprüfen, dass dieser über ein Aufenthaltsdokument oder eine Aufenthaltserlaubnis verfügt.*
- 2. mindestens während der Dauer der Beschäftigung eine Kopie oder die Daten des Aufenthaltsdokumentes oder der Aufenthaltserlaubnis zur Verfügung der zuständigen Inspektionsdienste halten.*
- 3. Dienstantritt und Dienstaustritt gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen melden (DIMONA).*

Unterzeichnet am .....

Unterschrift des Arbeitgebers

Zu .....

.....  
(Unterschrift)

#### **Wichtige Mitteilung**

1. Die Beschäftigungs- und Arbeitserlaubnis haben keine Gültigkeit, wenn der Arbeitnehmer keine Aufenthaltserlaubnis erhält.
2. Um nach Ablauf des befristeten Zeitraums sicherzustellen, dass der Arbeitnehmer weiterhin für Sie tätig sein kann, ist die Erneuerung einen Monat vor dem Ablauf der laufenden Arbeits- und Beschäftigungserlaubnis beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen mittels des in einfacher Ausfertigung ausgefüllten vorliegenden Formulars zu beantragen.
3. Der ausländische Staatsangehörige, der das Land definitiv verlässt, muss vor seiner Abreise seine Arbeitserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung seines Hauptwohnortes zurückgeben (Artikel 7 des K.E. vom 9. Juni 1999). Die Gemeindeverwaltung schickt die Arbeitserlaubnis an die Behörde, die diese ausgestellt hat, zurück.

---

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999):

Art. 35 - §1. Die Beschäftigungserlaubnis wird entzogen:

1. wenn der Arbeitgeber betrügerische Mittel angewandt bzw. falsche Erklärungen abgegeben hat, um sie zu erhalten,
2. wenn die Anstellung entweder gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit, die Gesetze und Verordnungen oder gegen die internationalen Abkommen und Vereinbarungen in Bezug auf die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Staatsangehörigkeit verstößt,
3. wenn der Arbeitgeber nicht den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verpflichtungen in Bezug auf die Beschäftigung der Arbeitnehmer nachkommt,
4. wenn der Arbeitnehmer nicht gemäß den Besoldungsbedingungen und anderen Arbeitsbedingungen, die für die belgischen Arbeitnehmer gelten, beschäftigt wird,
5. wenn der Arbeitgeber nicht die Bedingungen einhält, an die die Erlaubnis gebunden ist,
6. bei einem Entzug der Arbeitsgenehmigung des vom Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmers.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der vorliegenden Daten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird. Verantwortlich für diese Daten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Verarbeitung der Daten dient zur Überprüfung Ihres Antrags auf Arbeitserlaubnis in Anwendung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999) und dessen Ausführungserlasse. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die vorerwähnte Dienststelle (Anschrift siehe Briefkopf). Zusätzliche Auskünfte über die elektronische Datenverarbeitung von Daten persönlicher Art sind beim Ausschuss zum Schutz des Privatlebens erhältlich.